

Stellungnahme

der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige GmbH

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums des Innern

**Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung kritischer
Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz
(Kritisverordnung – KritisV)
vom 26.05.2026**

Stand: 15. Juli 2026

Vorbemerkungen

Die DRF Luftrettung ist derzeit in zwölf Bundesländern tätig und leistet jährlich rund 36.000 Einsätze. Seit ihrer Gründung 1972 wurden mehr als 1,1 Millionen Einsätze für Menschen in akuter notfallmedizinischer Not geflogen. Die Bundesregierung selbst hat die Luftrettung gegenüber der DRF Luftrettung als „unverzichtbare, lebensrettende Säule des Rettungsdienstes“ bezeichnet und festgestellt, dass ihre medizinische Einsatzbereitschaft auch zukünftig gewährleistet bleiben muss.

Im Jahr 2025 leisteten die gemeinnützigen deutschen Luftrettungsorganisationen zusammen über 100.000 Einsätze. Die Luftrettung erscheint somit im Vergleich zum bodengebundenen Rettungsdienst zwar mengenmäßig nicht dominant, ist aber ein in besonderem Maße sicherstellungsrelevanter Bestandteil der Notfallversorgung. Insbesondere in zeitkritischen Einsatzlagen, bei schwerwiegenden Verletzungen sowie in ländlichen und strukturschwächeren Regionen stellt die Luftrettung eine schnelle und höchstqualifizierte medizinische Notfallversorgung dar.

Die DRF Luftrettung unterstützt das Anliegen der Bundesregierung, die Resilienz in der IT und bei der Gebäudesicherung anforderungsgerecht bei kritischen Infrastrukturen umzusetzen.

Der vorliegende Referentenentwurf zur Kritisverordnung (KritisV) - Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz enthält Regelungen, die eine Umsetzung der Resilienzmaßnahmen unnötig erschweren.

Vor diesem Hintergrund übermittelt die DRF Luftrettung ihre Bedenken bezüglich der vorgesehenen Regelungen, soweit diese geeignet sind, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gemeinnützig organisierten Luftrettung in Deutschland zu überfordern.

§ 6 (Sektor Gesundheit) Absatz 1, Nummer 1 KritisVO: „kritische Dienstleistung medizinische Versorgung der BSI-Kritisverordnung“ u./o. Absatz 4, Nummer 1, Anhang 5, Teil 3 Spalte B „Krankenhaus“

Die DRF Luftrettung stuft sich auf Grundlage ihrer tatsächlichen Gesamtgeschäftstätigkeit, ihrer operativen Rolle in der medizinischen Notfallversorgung sowie ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgabenwahrnehmung selbst als Kritische Infrastruktur im Sinne des BSIG, der BSI-Kritisverordnung sowie des KRITIS-Dachgesetzes ein.

Für die DRF Stiftung Luftrettung gGmbH wurde im Rahmen einer Betroffenheitsprüfung nach NIS-2 eine Einstufung als „Besonders wichtige Einrichtung“ festgestellt. Grundlage hierfür sind sowohl die Art der erbrachten kritischen Dienstleistung als auch die Unternehmensgröße hinsichtlich Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme.

Die Gesamtgeschäftstätigkeit nahezu aller rechtlich und wirtschaftlich zur gesamten DRF Organisation gehörenden Gesellschaften ist auf die Durchführung der Notfall- und Luftrettung ausgerichtet. Die Luftrettung stellt damit keine untergeordnete oder vernachlässigbare Nebentätigkeit dar, sondern bildet den wesentlichen Unternehmenszweck sowie den Schwerpunkt der operativen Leistungserbringung.

Die DRF Stiftung Luftrettung gGmbH betreibt mit ihren Bereichen Stationsbetrieb, Partnermanagement, Medizin und Flugbetrieb die operative Durchführung der Luftrettung an derzeit 33 Luftrettungsstationen im Bundesgebiet. Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel auf Grundlage langfristiger öffentlich-rechtlicher Konzessions- und Betreiberverträge mit Bundesländern, Rettungsdienstträgern sowie Kostenträgern gemäß SGB V.

Die Luftrettung dient unmittelbar der medizinischen Notfallversorgung der Bevölkerung. Sie umfasst insbesondere:

- die **schnelle Zuführung eines Notarztes** an eine Einsatzstelle,
- die **Bereitstellung hochqualifizierter präklinischer Kompetenz** und zusätzlicher **Spezialausstattung** (z. B. Blutprodukte, Point-of-Care-Diagnostik oder Beatmungstechnik),
- den zügigen **Transport** schwer erkrankter oder verletzter Patientinnen und Patienten in geeignete Spezialkliniken – auch über größere Entfernungen im ländlichen Raum hinweg – ohne dabei bodengebundene Rettungsmittel langfristig zu binden,
- sowie schonende und schnelle **Intensivtransporte** zwischen Kliniken.
- die Unterstützung bei Großschadenslagen und MANV-Szenarien,
- sowie die Unterstützung staatlicher Katastrophenschutz- und Zivilschutzstrukturen.

Die Tätigkeit wird unmittelbar gegenüber Patientinnen und Patienten erbracht und dient der Beurteilung, Erhaltung und Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Vor diesem Hintergrund wird die Luftrettung aus Sicht der DRF Luftrettung funktional dem Sektor Gesundheit und der kritischen Dienstleistung „medizinische Versorgung“ zugeordnet.

Die ergänzende Einordnung des BSI, wonach Rettungsdienste unter den Begriff der Gesundheitsvorsorge fallen und als Gesundheitsdienstleister im Sinne des BSIG gelten, wird ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl verbleibt aus Sicht der Betreiber weiterhin eine erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit hinsichtlich der konkreten regulatorischen Zuordnung der Luftrettung innerhalb der zukünftigen KRITIS-Systematik.

Insbesondere fehlt bislang eine ausdrückliche und eindeutige Benennung der Luftrettung als Bestandteil der kritischen Dienstleistung „medizinische Versorgung“ gem. § 6 Sektor Gesundheit der zukünftigen BSI-Kritisverordnung bzw. der dort aufgeführten Anlagenkategorien.

Aus Sicht der DRF Luftrettung ist eine ausdrückliche regulatorische Klarstellung erforderlich, dass die notfallmedizinische Luftrettung als Bestandteil der medizinischen Notfallversorgung und damit als Teilprozess des Sektors Gesundheit zu betrachten ist. Dies ist insbesondere erforderlich, da sich aus den regulatorischen Anforderungen nach:

- NIS-2,
- BSIG,
- KRITIS-Dachgesetz,
- sowie Part-IS im Luftfahrtsektor

erhebliche Anforderungen an die cyberphysische Resilienz der Betriebsorganisation ergeben.

Diese Anforderungen betreffen nicht ausschließlich IT-Systeme, sondern umfassen insbesondere auch:

- den physischen Schutz der Luftrettungsstationen,
- die Resilienz von Leitstellen- und Kommunikationssystemen,
- den Schutz kritischer flugbetrieblicher Infrastruktur,
- die Absicherung von Betriebsstoffen und Versorgungsketten,
- Notstrom- und Ausfallkonzepte,
- sowie abgestimmte Sicherheitsmaßnahmen mit Verkehrsflughäfen, Krankenhäusern, Vermietern und sonstigen Infrastrukturpartnern.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert Investitionen in erheblicher finanzieller Größenordnung. Eine belastbare Refinanzierung dieser vom Gesetzgeber ausgelösten Resilienzmaßnahmen durch Auftraggeber oder Kostenträger ist derzeit jedoch nicht gegeben. Es fehlt aktuell eine klare Zuordnung der Luftrettung zur Kritischen Infrastruktur, was zur Folge hat, dass die Refinanzierung der erforderlichen Umsetzungskosten für die Resilienzhardtung derzeit seitens der Kostenträger fraglich ist.

Vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Belastungen im Gesundheitswesen sowie der laufenden Diskussionen über Einsparungen auch in der Notfallversorgung führt dies für die DRF Luftrettung als gemeinnützige Luftrettungsorganisation zu erheblichen Herausforderungen hinsichtlich der dauerhaften Sicherstellung eines angemessenen und nachhaltigen Sicherheits- und Resilienzniveaus.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Luftrettungsorganisationen im Rahmen nationaler Krisen-, Katastrophenschutz- und Bündnisverteidigungsszenarien eine wesentliche Rolle innerhalb der gesamtstaatlichen Resilienzarchitektur einnehmen.

Vor dem Hintergrund des Operationsplans Deutschland sowie der bekannten begrenzten Verfügbarkeit militärischer sanitätsdienstlicher Lufttransportkapazitäten stellen zivile gemeinnützige Luftrettungsorganisationen einen wesentlichen Bestandteil der nationalen medizinischen Notfall- und Evakuierungsfähigkeit dar.

Die DRF Luftrettung bittet daher die Bundesregierung um erneute Prüfung und eindeutige regulatorische Klarstellung der Zuordnung der Luftrettung zur kritischen Dienstleistung „medizinische Versorgung“ innerhalb des Sektors Gesundheit unter Berücksichtigung der vollständigen operativen Prozesskette der notfallmedizinischen Luftrettung.

Über die DRF Luftrettung:

Die DRF Luftrettung mit Sitz in Filderstadt ist eine der größten Luftrettungsorganisationen Europas. Von 33 Stationen an 31 Standorten in Deutschland aus starten die Hubschrauber der gemeinnützigen Organisation zu ihren Einsätzen. Hierzu zählen seit über 50 Jahren Einsätze in der Notfallrettung sowie Verlegungsflüge von kritisch kranken oder verletzten Personen zwischen Kliniken. An 13 der Hubschrauberstationen sind die Crews rund um die Uhr einsatzbereit, an einer weiteren ist die Besatzung im Tagbetrieb mit erweiterten Randzeiten einsatzbereit. An fünf Standorten kommen Hubschrauber mit Rettungswinde zum Einsatz. Zusätzlich stehen die Ambulanzflugzeuge der DRF Luftrettung Rückholungen von Patientinnen und Patienten aus dem Ausland rund um die Uhr bereit. Über 400.000 Fördermitglieder unterstützen die innovative Arbeit der gemeinnützigen Luftrettungsorganisation.

Herausgeber und Kontakt:

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige GmbH

Rita-Maiburg-Straße 2

70794 Filderstadt

T +49 711 7007-7000

F +49 711 7007-2349

partnermanagement@drf-luftrettung.de

www.drf-luftrettung.de

Eingetragen im Lobbyregister des Bundestages nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R006259.